

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013, der Grundordnung der TU Dresden vom 29.07.2010 und der Wahlordnung der TU Dresden vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2015, werden die Wahlen

- der **Fakultätsräte (§ 88 Abs. 4 SächsHSFG)**
- der **Senatoren (§ 81 Abs.2 SächsHSFG)** und
- der **zusätzlichen Gruppenvertreter im Erweiterten Senat (§81a Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz SächsHSFG)** ausgeschrieben.

1. Gewählt werden

a) die Vertreter der Studenten in den Fakultätsräten und die Gleichstellungsbeauftragten und die Stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, die Träger von Studiengängen sind.

Fakultät	Gremium	Fakultätsräte Anzahl der Sitze
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften		6
Philosophische Fakultät		3
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften		2
Fakultät Erziehungswissenschaften		2
Juristische Fakultät		2
Fakultät Wirtschaftswissenschaften		2
Fakultät Informatik		2
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik		3
Fakultät Maschinenwesen		4
Fakultät Bauingenieurwesen		2
Fakultät Architektur		2
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“		2
Fakultät Umweltwissenschaften		3
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus		4

b) für den **Senat der TU Dresden**

vier Vertreter der Gruppe der Studenten

c) die zusätzlichen Gruppenvertreter im **Erweiterten Senat**

vier Vertreter der Gruppe der Studenten

Dem Erweiterten Senat (43 Mitglieder) gehören die Mitglieder des Senats und die weiteren gewählten Mitglieder an. Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist zulässig.

2. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einer Mitgliedergruppe bzw. Fakultät wählen und gewählt werden. Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, können bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber abgeben, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 50 Abs. 1 SächsHSFG angeführten Gruppen. Die Wahlberechtigung kann für alle genannten Wahlen nur einheitlich bestimmt werden.

Für die Wahlen der studentischen Gruppenvertreter im Senat und im Erweiterten Senat findet keine Einteilung nach Wahlkreisen statt.

Wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studenten, einschließlich der beurlaubten Studenten im Direkt-, Fern-, Aufbau-, Teil- und Zusatzstudium und im Promotionsstudium, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Studierenden der vom IHI Zittau getragenen Studiengänge und der dem BIOTEC zugeordneten Studiengänge wählen nur die Vertreter im Senat und im Erweiterten Senat.

3. Wählerverzeichnis

In der Zeit vom 28. Oktober bis 3. November 2015 jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr liegt im Wahlbüro Rektorat, Mommsenstraße 11, Zi. 315, das vollständige Wählerverzeichnis aus.

Jeweils Auszüge aus dem Wählerverzeichnis liegen in diesem Zeitraum aus:

- für den Teil der Medizinischen Fakultät im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät, Fiedlerstraße 27, Zi. 203,
- für die Studierenden der Studiengänge des BIOTEC im Student Office, Raum E 033,
- für die Studierenden des IHI Zittau im Studentensekretariat, Markt 23, Haus 1, Raum 3.02.

Gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung kann bei der Wahlleiterin bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses am 3. November 2015 um 16:00 Uhr schriftlich Erinnerung (Antrag auf Änderung) eingelegt werden (§ 5 Abs. 4 und 5 WOTU Dresden).

4. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist. Die Wahlvorschläge sind in der Zeit vom 28. Oktober bis 3. November 2015 bei der Wahlleiterin der TU Dresden einzureichen.

Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge oder als Einzelwahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der **Schriftform**. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen des Bewerbers, das Geburtsdatum, die Fakultät / Fachschaft und ggf. den Studiengang enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlages darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Mitglieder betragen.

Ein Wahlvorschlag muss mindestens von 3 Personen, die in der jeweiligen Mitgliedergruppe wahlberechtigt sind, unterstützt werden. Bewerber können gleichzeitig Unterstützer sein. Für alle Listenwahlvorschläge gilt, dass mindestens die Hälfte aller Unterstützer nicht gleichzeitig Bewerber sein dürfen. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterstützer zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist und wer ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen können Formblätter verwendet werden, die über die Webseiten der TU Dresden unter „Formulare“ abrufbar bzw. im Wahlbüro erhältlich sind.

Die Einreichungsfrist endet am 3. November 2015 um 16:00 Uhr. Später eingereichte Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am 11. November 2015 durch Aushang im Studentenrat, den Fakultäten und in den Fachschaften bekanntgemacht. Sie sind über die Internetseite der TU Dresden unter "Gremien und Beauftragte - Universitätswahlen" bzw. die Seiten des Studentenrates abrufbar.

5. Wahltermin/Wahlräume

Die Wahlen finden vom 24. bis 26. November 2015 statt.

Die Wahlberechtigten werden den im Anhang aufgeführten Wahlräumen zugewiesen. Sofern keine anderen Zeitangaben ausgewiesen sind, ist die Stimmabgabe in den Wahlräumen in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr möglich.

Die Studenten der Studiengänge des Biotechnologischen Zentrums wählen im BIOTEC, Tatzberg 47/49, Raum E 033, die des IHI Zittau im Haus Markt 23, Raum 0.02.

6. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig (§ 12 WO). Die Übersendung bzw. Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist bei der Wahlleiterin bei Antrag auf Übersendung bis zum 9. November 2015 und bei Antrag auf Abholung bis zum 19. November 2015 schriftlich zu beantragen. Formblätter für den Antrag sind im Wahlbüro erhältlich oder über die Webseiten der TU Dresden unter „Formulare“ abrufbar.

7. Wahlbenachrichtigung

Die Wahlberechtigten erhalten **keine** gesonderte Wahlbenachrichtigung.

8. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die öffentliche Stimmauszählung findet unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe in den jeweiligen Wahlräumen statt. Die Wahlergebnisse werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes an den Wahlausschuss übermittelt. Nach Überprüfung der Wahlunterlagen und der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen werden die Ergebnisse auf den Webseiten des Studentenrates, in den Fakultäten und Fachschaften bzw. unter „Gremien und Beauftragte - Universitätswahlen“ auf den Webseiten und in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

9. Anschriften

Wahlleiterin: amt. Kanzlerin der TU Dresden, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden

Wahlbüro: Rektorat, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden, Zimmer 314.2
 Telefon: 0351 463-37068
 Fax: 0351 463-33252
 E-Mail: hannelore.buest@tu-dresden.de